

zur 4. Änderung des Durchführungsplanes " Gebiet Reeshoop "

- - - -

Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 26. 5. 1959, der die Aufschrift trägt: Ahrensburg, 4. Änderung des Durchführungsplanes, Gebiet Reeshoop, M. 1:1000. Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

Nach dem von der Landesregierung mit Erlaß IX 31.41/15 - 4255/52 vom 12.4.1952 genehmigten Durchführungsplan Nr. 1 "Gebiet Reeshoop" sind die durch Kaufvertrag im Eigentum der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Süd-Stormarn e.G.m.b.H. stehenden Grundstücke Gerhart-Hauptmann-Straße Nr. 12 - 14 und Nr. 9 - 11, Flurkarte M 13, Flurstück 99 tlw., mit 2-geschossigen Gebäuden und ausbaufähigem Dachgeschoß zu bebauen.

Abweichend hiervon beantragt die Eigentümerin im Anschluß an die örtlich vorhandene 3-geschossige Bebauung - genehmigt als 2. Änderung mit Erlaß IX - 31 - 41/15 - 476/1/56 vom 6.6.1956 - für die die Wohnzeile abschließenden Grundstücke Gerhart-Hauptmann-Straße Nr. 12 - 14 und Nr. 9 - 11 eine 3-geschossige Bebauung.

Für das abschließende Eckgrundstück - im Plan mit (B) gekennzeichnet - wird damit abrundend der parallel zur Gerhart-Hauptmann-Straße anzuordnende Wohnblock ebenfalls der 3-geschossigen Bebauung angegliedert. Der versetzt zum vorgenannten Wohnblock anschließende Baukörper verbleibt 2-geschossig, jedoch mit flachgeneigtem 30°-Satteldach ohne Ausbau des Dachgeschosses.

Gegen diese Änderungen bestehen ortsplanerisch keine Bedenken, da die baulichen Anlagen sich in ihren Verhältnissen den Bauten der Umgebung einfügen.

Um zu gewährleisten, daß die Neubauten in ihrer äußeren Gestaltung sich dem Straßenbild einordnen, werden nachfolgende Richtlinien festgelegt:

1. Die Sockelhöhen sind in Angleichung an den 3-geschossigen Wohnblock Ostpreußenweg Nr. 11-15 und den 2-geschossigen Wohnblock Gerhart-Hauptmann-Straße 9 unter Berücksichtigung des Geländegefälles vermittelnd zum Straßenniveau der Gerhart-Hauptmann-Straße und der neu anzulegenden Straße zu wählen.
2. Die Geschoßhöhen betragen 2,75 m.
3. Die Dachgeschosse dürfen nicht ausgebaut werden.
4. Die Dachneigungen (flache Satteldächer) müssen 30° betragen.
5. Die Anordnung eines Dremfels ist unzulässig.

Für die Baufluchten und seitlichen Grenzabstände der Neubauten sind die im Lageplan eingetragenen Maßangaben verbindlich.

Auf den angesprochenen Grundstücken dürfen keine Wirtschaftsgärten, sondern nur Grünflächen mit Buschwerk und Baumbepflanzung angelegt werden.

Entsprechend den Richtlinien der Landesbauordnung vom 1.8.1950 und des Erlasses des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 29.6.1956 in Verbindung mit der Reichsgaragenordnung sind ausreichende Kraftwageneinstell- = oder = abstellplätze zu schaffen.

*Umfeld vom 26. Mai 1959*

*Leblos in*  
~~aufgestellt gemäß Beschluß der~~  
Stadtverordnetenversammlung vom 2.6.1959

Ahrensburg, den **24. Juni 1959**  
Stadt Ahrensburg - Der Magistrat  
Stadtbauamt

*M. Müller*

Bürgermeister

I.V.

*Kellen Grützner*

Stadträtin

**GENEHMIG**

GEMÄSS ERLASS

IX 3400-313/04-15.01

VOM 19.9. 19. 59.

KIEL, DEN 19.9. 19. 59.

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein

*H. A. Müller*

*Freigebungen im blau umgebenen:*

*- D. Stutz v. 19. Nov. 1959 -*

*Ahrensburg, Jan 29. Januar 1960*

*„Der Musikant“ sez. Fischer  
Bürgermeister*